

3348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates wurde wegen der Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren notwendig.

Dieser Gesetzesbeschuß geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummer des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegt, angeführt.

Darüber hinaus wird bei der freiwilligen Lieferrücknahme die Prämie für jene Milcherzeuger, die ihre Lieferung um mehr als 10 vH zurücknehmen, im Ausmaß von 54 g fixiert, um mögliche Unsicherheiten im Hinblick auf eine allfällige Änderung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages auszuschalten und den Erwartungen der teilnehmenden Milcherzeuger nachzukommen. Dadurch wird ein entsprechender Anreiz für eine starke Anlieferungsrücknahme geschaffen. Gleichzeitig wird ergänzend (rückwirkend) klargestellt, daß die Mittel für die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind.

Durch den neu eingefügten Artikel III wird die Finanzierung der Förderung von Ökologieflächen - wie bereits anlässlich der Verhandlungen zum Getreidekonzept für das Kalenderjahr 1988 vereinbart - sichergestellt. Für das Kalenderjahr 1989 wurde anlässlich der erwähnten Verhandlungen eine Fortsetzung der Ökologieflächenförderung in Aussicht genommen. Hiefür ist zunächst das Ergebnis der Ökologieflächenaktion für das laufende Wirtschaftsjahr abzuwarten. Die Aufnahme einer Finanzierungsregelung für die Ökologieflächenförderung im kommenden Wirtschaftsjahr ist daher der MOG-Novelle 1988 vorbehalten.

3348 d. B.

- 2 -

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird, (3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987) wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 11 17

Lengauer
Berichterstatter

Köstler
Obmann